



Brüssel, den 4. November 2022
(OR. en)

Interinstitutionelles Dossier:
2022/0327(NLE)

13631/22
COR 1

VISA 160
MIGR 298
COASI 167

GESETZGEBUNGSAKTE UND ANDERE RECHTSINSTRUMENTE

Betr.: BESCHLUSS DES RATES über die vollständige Aussetzung der Anwendung des Abkommens zwischen der Europäischen Union und der Republik Vanuatu über die Befreiung von der Visumpflicht für Kurzaufenthalte

Seite 7, Artikel 3

Anstatt:

„Artikel 3

Der Beschluss (EU) 2022/366 des Rates wird aufgehoben.“

muss es heissen:

„Artikel 3

Der Beschluss (EU) 2022/366 des Rates wird mit Wirkung vom 4. Februar 2023 aufgehoben.“